

BEITRAGSORDNUNG

Gemeinsam mehr erreichen

§1 Grundlage

- (1) Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung sind §6 Abs. 3, 5, und 9 der gültigen Satzung.
- (2) Die Ermächtigung des Vorstands zum Erlass der Beitragsordnung folgt aus §6 Abs. 3 Unterabs. 1, Abs. 5 Unterabs. 1 und §9 Abs. 1.
- (3) Diese Ordnung ist gemäß §9 Abs. 2 nicht Bestandteil der Satzung.

§2 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Der Vorstand hat diese Beitragsordnung in seiner Sitzung vom 24. November 2013 beschlossen.
- (2) Diese Ordnung wird bestehenden Mitgliedern in der in der Satzung geforderten Form zugeleitet. Alle neueintretenden Mitglieder erhalten diese Ordnung als Bestandteil des Aufnahmeantrags ausgehändigt und sie wird dadurch auch für sie verbindlich.

§3 Fälligkeiten von Beiträgen

- (1) Die Beitragspflicht bezieht sich auf das Geschäftsjahr, welches satzungsbestimmt das Kalenderjahr ist.
- (2) Fälligkeit aller Beiträge ist der 30. März eines jeden Geschäftsjahres.
- (3) Beiträge sind von allen Beitragspflichtigen für ein gesamtes Geschäftsjahr im Voraus zu leisten.
- (4) Im laufenden Geschäftsjahr eintretende Mitglieder zahlen ihren zu leistenden Beitrag bis zum 31. März voll, danach anteilig beginnend ab dem den Beginn des Eintritt folgenden Monats.

§4 Beitragshöhe

- (1) Für ordentliche Mitglieder beträgt der jährliche Beitrag EUR 240,- pro Geschäftsjahr.
- (2) Mit Vereinseintritt wird eine Aufnahmegebühr von einmalig EUR 100,- unabhängig vom Eintrittsdatum fällig.

- (3) Der jährliche Beitrag für fördernde Mitglieder beträgt bei natürlichen Personen EUR 12,-.
- (1) Bei juristischen Personen beträgt der Jahresbeitrag für eine Fördermitgliedschaft
- | | | |
|-----|---|-----------|
| (1) | von eingetragenen Vereinen: | EUR 60,- |
| (1) | bei zuerkannter Gemeinnützigkeit: | EUR 45,- |
| (2) | von Gesellschaften bürgerlichen Rechts: | EUR 90,- |
| (3) | von offenen Handelsgesellschaften: | EUR 90,- |
| (4) | von eingetragenen Kaufleuten: | EUR 90,- |
| (5) | von Gesellschaften mbH: | EUR 120,- |
| (6) | von Aktiengesellschaften: | EUR 240,- |
- (2) Für gewerbetreibende Einzelunternehmer beträgt der jährliche Beitrag für eine Fördermitgliedschaft: EUR 60,-.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Von Ehrenmitgliedern wird kein Jahresbeitrag erhoben (§6 Abs. 8).

§5 Anpassungsrecht

- (1) Der Vorstand kann auf Antrag in sozialen Härtefällen durch Beschluss den Jahresbeitrag anpassen oder vollständig erlassen.
- (1) Beim vollständigen Erlass von Beiträgen bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden.
- (2) Dem Vorstand steht bei Fördermitgliedschaften das Recht zu, mit dem jeweiligen Mitglied einen individuellen Beitrag zu vereinbaren und für dieses geltend festzusetzen.
- (1) Ein Unterschreiten der festgelegten Beiträge ist unzulässig.
- (1) Bei juristischen Personen ist eine Festsetzung eines Beitrags zur Fördermitgliedschaft auch unter dem in dieser Ordnung festgelegten Beitrag durch Vorstandsbeschluss statthaft.
- (1) Der Vorsitzende muss einer Unterschreitung des festgelegten Beitrags zustimmen.

- (1) Eine Unterschreitung um mehr als 40% ist bei Fördermitgliedschaften unzulässig.

§6 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich dem Verein anzuzeigen.
 - (1) Werden Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein durch dieses Pflichtversäumnis keine Nachteile entstehen.
- (2) Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren zur Deckung des damit verbundenen Aufwands von € 2,50 erhoben.
- (3) Beitragspflichtigen steht auf Antrag über ihren geleisteten Beitrag eine Zuwendungsbescheinigung nach amtlichen Muster zu.
 - (1) Dieses Recht verfällt, sofern dem Verein die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde oder er aus sonstigem Grund nicht zur Ausstellung einer Zuwendungsbescheinigung berechtigt ist.

§6 Beitragskonto

- (1) Beiträge sind auf das auf der Rechnung vermerkte Beitragskonto bis spätestens zum Fälligkeitstermin zu überweisen.
 - (1) Eine gültige Ermächtigung zum Lastschrifteneinzug ersetzt die Pflicht zur Überweisung.

§7 Gültigkeit

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft und behält ihre Gültigkeit, bis eine neue Fassung durch Vorstandsbeschluss erlassen wird und in Kraft tritt.

Im Original gezeichnet von:

Stefan Ober-Westendorf
Vorsitzender

Robert Ober-Westendorf
stellvertretender Vorsitzender